

Erweiterter Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
des Landes Sachsen-Anhalt
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

Tel.-Nr.:
Fax-Nr.:
E-Mail:

0391 627-6449 / 7449
0391 627-8436
ela@kvs.a.de

Anzeige
Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen
Versorgung nach § 116b SGB

Ich/wir beabsichtige/n, folgende ambulante spezialfachärztliche Leistungen nach § 116 b SGB V zu erbringen:

**Diagnostik und Behandlung von Patienten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit onkologischen Erkrankungen –
Tumorgruppe 4: Hauttumoren, gemäß Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Fassung vom 21. März 2013,
zuletzt geändert am 22. November 2024, in Kraft getreten am 07. Februar 2025**

Zur Gruppe der Patienten mit Hauttumoren im Sinne der Richtlinie zählen Patienten mit folgenden Erkrankungen:

- C43.- Bösartiges Melanom der Haut
- C44.- Sonstige bösartige Neubildungen der Haut
- C46.- Kaposi-Sarkom [Sarcoma idiopathicum multiplex haemorrhagicum] (nicht HIV-assoziiert, und rein kutan)
- C51.- Bösartige Neubildung der Vulva (nur bei malignem Melanom)
- C60.- Bösartige Neubildung des Penis (nur bei malignem Melanom)
- C63.2 Bösartige Neubildung des Skrotums (nur bei malignem Melanom)
- C80.0 Bösartige Neubildung, primäre Lokalisation unbekannt, so bezeichnet

Zur Gruppe der Patienten mit Hauttumoren im Sinne der Richtlinie zählen Patienten mit primär kutanen Lymphomen gemäß der WHO EORTC-Klassifikation der kutanen Lymphome:

- C82.- Follikuläres Lymphom
- C83.- Nicht follikuläres Lymphom
- C84.- Reifzellige T/NK-Zell-Lymphome
- C85.- Sonstige und nicht näher bezeichnete Typen des Non-Hodgkin-Lymphoms
- C86.- Weitere spezifizierte T/NK-Zell-Lymphome
- C88.- Bösartige immunproliferative Krankheiten

Allgemeine Hinweise:

- 1) Leistungserbringer, die zur Erfüllung der personellen und sächlichen Anforderungen kooperieren, haben nach der ASV-Richtlinie ihre Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemeinsam in einer Anzeige anzuzeigen.
- 2) Zur besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der männlichen Form angeführt, also z.B. „Facharzt“ statt „Fachärztin“.
- 3) Vertretung dürfen nur im Falle der Abwesenheit des Vertretenen in ihrer Funktion als Vertreter tätig werden, § 3 Abs. 4 der ASV-RL.
Bitte benennen Sie die Vertreter, sofern sie bereits bekannt sind.

1.) Personelle Anforderungen

Die Versorgung von Patienten mit onkologischen Erkrankungen – Tumorguppe 4: Hauttumoren erfolgt durch ein interdisziplinäres Team gem. § 3 ASV-RL.

1a) Angaben zur Teamleitung

Die Leitung und Koordination des Teams sowie die Vertretung der Teamleitung erfolgen durch:

- einen Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten **oder**
- einen Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie

Funktion	Titel, Vorname, Name Praxisanschrift/Krankenhausanschrift	LANR des Vertragsarztes / IK des Krankenhauses	Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt / Zusatz-Weiterbildung	Nachweise	
				erbracht	im Arztregister der KVSA eingetragen
Teamleitung			Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
Vertretung der Teamleitung			Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
oder					
Teamleitung			Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
Vertretung der Teamleitung			Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐

Bitte benennen Sie die Vertreter, sofern diese bereits bekannt sind.

1b) Angaben zum Kernteam					
Funktion	Titel, Vorname, Name Praxisanschrift/Krankenhausanschrift	LANR des Vertragsarztes / IK des Krankenhauses	Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt / Zusatz-Weiterbildung	Nachweise	
				erbracht	im Arztregister der KVSA eingetragen
Teammitglied			Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
Vertretung Teammitglied			Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
und					
Teammitglied			Im Fachgebiet Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
Vertretung Teammitglied			Im Fachgebiet Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
und					
Teammitglied			Strahlentherapie	☐	☐
Vertretung Teammitglied			Strahlentherapie	☐	☐

* Berechtigt zur Teilnahme sind neben den Fachärzten für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie auch Fachärzte für Innere Medizin mit dem Nachweis der Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie, denen bis zum 31.12.2015 eine entsprechende Zulassung und Genehmigung zur Teilnahme an der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 Bundesmantelvertrag Ärzte (BMV-Ä)) seitens der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung erteilt wurde.

1c) Angaben zu den hinzuzuziehenden Fachärzten					
Funktion	Titel, Vorname, Name Praxisanschrift/Krankenhausanschrift	LANR des Vertragsarztes / IK des Krankenhauses	Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt / Zusatz-Weiterbildung	Nachweise erbracht im Arztregister der KVSA eingetragen	
Hinzuzuziehende/r			Anästhesiologie	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Anästhesiologie	☐	☐
Hinzuzuziehende/r			Frauenheilkunde und Geburtshilfe	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Frauenheilkunde und Geburtshilfe	☐	☐
Hinzuzuziehende/r			Innere Medizin und Gastroenterologie	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Innere Medizin und Gastroenterologie	☐	☐
Hinzuzuziehende/r			Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
Hinzuzuziehende/r			Innere Medizin und Pneumologie	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Innere Medizin und Pneumologie	☐	☐
Hinzuzuziehende/r			Laboratoriumsmedizin	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Laboratoriumsmedizin	☐	☐

Funktion	Titel, Vorname, Name Praxisanschrift/Krankenhausanschrift	LANR des Vertragsarztes / IK des Krankenhauses	Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt / Zusatz-Weiterbildung	Nachweise	
				erbracht	im Arztregister der KVSA eingetragen
Hinzuzuziehende/r			Neurologie	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Neurologie	☐	☐
Hinzuzuziehende/r			Nuklearmedizin	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Nuklearmedizin	☐	☐
Hinzuzuziehende/r			Pathologie	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Pathologie	☐	☐
Hinzuzuziehende/r			Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	☐	☐
Hinzuzuziehende/r			Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychologischer oder Ärztlicher Psychotherapeut	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychologischer oder Ärztlicher Psychotherapeut	☐	☐
Hinzuzuziehende/r			Radiologie	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Radiologie	☐	☐

Funktion	Titel, Vorname, Name Praxisanschrift/Krankenhausanschrift	LANR des Vertragsarztes / IK des Krankenhauses	Fachgebietsbezeichnung mit Schwerpunkt / Zusatz-Weiterbildung	Nachweise	
				erbracht	im Arztregister der KVSA eingetragen
Hinzuzuziehende/r			Urologie	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Urologie	☐	☐
Hinzuzuziehende/r			Viszeralchirurgie	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Viszeralchirurgie	☐	☐
Hinzuzuziehende/r			Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	☐	☐
Hinzuzuziehende/r			Palliativmedizin	☐	☐
Vertretung Hinzuzuziehende/r			Palliativmedizin	☐	☐

Für die Behandlung insbesondere von Patienten mit Hauttumoren des Gesichtes, Kopfes oder Halses **können** ein Facharzt für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde und/oder ein Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie einzeln oder gemeinsam als Teammitglied benannt werden.

Folgender Facharzt des interdisziplinären Teams verfügt über die Zusatz-Weiterbildung **Palliativmedizin**:

Titel, Vorname, Name (Praxisanschrift/Krankenhausanschrift)	Zusatzbezeichnung	Nachweise	
		erbracht	im Arztregister der KVSA eingetragen
		☐	☐

1d) Kooperation

Die Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung setzt eine spezielle Qualifikation und eine Zusammenarbeit in einem interdisziplinären Team voraus (§ 3 Abs. 1 S. 1 ASV-RL). Die interdisziplinäre Zusammenarbeit kann auch im Rahmen von vertraglich vereinbarten Kooperationen erfolgen (§ 3 Abs. 1.2 ASL-RL). Weitere Voraussetzungen zur Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung von Patienten mit onkologischen Erkrankungen ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung, im Folgenden ASV-Kooperation genannt. Diese ASV-Kooperation macht eine Zusammenarbeit mit dem jeweils anderen Versorgungssektor erforderlich. Es können auch mehrere ASV-Kooperationen eingegangen werden. Zweck dieser Kooperationsvereinbarung ist die Förderung der intersektoralen Kooperation in diesem Versorgungsbereich.

Gegenstand einer ASV-Kooperationsvereinbarung sind insbesondere:

- die Abstimmung zwischen den ASV-Kooperationspartnern über Eckpunkte der Versorgung unter besonderer Berücksichtigung von Algorithmen der Diagnostik und Therapie;
- die Abstimmung der Arbeitsteilung zwischen den ASV-Kooperationspartnern unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten und den jeweiligen Qualifikationen;
- die Verpflichtung, mindestens zweimal jährlich gemeinsame qualitätsorientierte Konferenzen durchzuführen; Inhalt und Aufgabe dieser Konferenzen sind insbesondere patientenbezogene kritische Evaluationen der Behandlungsergebnisse im Hinblick auf Morbidität und Mortalität; Zu den Konferenzen sind Protokolle zu erstellen, die Angaben über den Termin, den Ort, die Teilnehmenden und die Ergebnisse enthalten (§ 10 ASV-RL).

Die regelmäßige Zusammenarbeit in dem interdisziplinären Team ist gewährleistet durch (z.B. Team- bzw. Fallbesprechungen, bitte Tag/e und Uhrzeit/en angeben):

Nachweis § 3 Abs. 5 Satz 1 G-BA-Richtlinie	
Die vertragliche Vereinbarung über die ASV-Kooperation liegt der Anzeige bei. <u>Nachweise beifügen:</u> Original oder Kopie der vertraglichen Vereinbarung	☐

Nachweis § 3 Abs. 5 Satz G-BA-Richtlinie	
Die ausreichende Erfahrung für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung liegt für alle Teammitglieder vor. (Nachweis z.B. durch Leistungsstatistiken, indikationsbezogene Fortbildungen)	☐

2.) Anzeige der teilnehmenden Krankenhäuser (ggf. wiederholen)			
Genaue Bezeichnung (Angaben bitte in Druckschrift):			
Anschrift:			
Ansprechpartner:			
Telefon:			
Fax:			
E-Mail:			
			Nachweise in Kopie sind beigelegt
Das Krankenhaus ist nach § 108 SGB V zugelassen und darf stationäre Leistungen bei dieser Erkrankung erbringen (Feststellungsbescheid, § 108 SGB V):	Ja ☐	Nein ☐	☐
Institutskennzeichen des Krankenhauses gem. § 108 SGB V:			

3.) Anzeige zu den teilnehmenden Vertragsärzten bzw. Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) bzw. Einrichtungen gemäß § 311 Abs. 2 SGB V (ggf. wiederholen)		
Titel, Vorname, Name (Arzt bzw. Geschäftsführer des MVZ bzw. der Einrichtung gemäß § 311 SGB V):		
Anschrift:		
Telefon:		
Fax:		
E-Mail:		
BSNR:	LANR:	Titel, Vorname, Name (der Mitglieder der BAG bzw. des MVZ bzw. der Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V):

4.) Anforderungen an die Strukturqualität			
4a) Sächliche Anforderungen Durch eine geeignete Organisation und Infrastruktur wird dafür Sorge getragen, dass eine Zusammenarbeit mit folgenden Gesundheitsdisziplinen und weiteren Einrichtungen besteht:			
Ambulanten Pflegediensten zur häuslichen Krankenpflege (möglichst mit besonderen Kenntnissen in der Pflege onkologischer Patienten oder der Zusatzqualifikation onkologische Pflege)	namentliche Benennung:		☐
Einrichtungen der ambulanten Palliativversorgung	namentliche Benennung:		☐
Einrichtungen der stationären Palliativversorgung	namentliche Benennung:		☐
Physiotherapie	namentliche Benennung:		☐
Sozialen Diensten, wie z.B. Sozialdienst oder vergleichbare Einrichtungen mit sozialen Beratungsangeboten	namentliche Benennung:		☐

4b) Organisatorische Anforderungen: Es wird sichergestellt, dass regelmäßig folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen innerhalb der beteiligten Disziplinen und zwischen den Leistungserbringern erfolgen.	
Die Vertragsärzte, Medizinischen Versorgungszentren, Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V sowie zugelassene Krankenhäuser verpflichten sich,	
sich an einrichtungsübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung zu beteiligen, die insbesondere zum Ziel haben, die Ergebnisqualität zu verbessern.	☐
einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln, wozu für Krankenhäuser auch die Verpflichtung zur Durchführung eines patientenorientierten Beschwerdemanagements gehört.	☐
eine 24-Stunden-Notfallversorgung mindestens in Form einer Rufbereitschaft von einem der folgenden Ärzte besteht: - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie - Haut- und Geschlechtskrankheiten. Die 24-Stunden-Notfallversorgung umfasst auch Notfall-Labor und im Notfall erforderliche bildgebende Diagnostik.	☐
Die mit der Betreuung beauftragten Pflegefachkräfte besitzen mehrheitlich eine staatlich anerkannte Zusatzqualifikation zur onkologischen Pflege. Sofern die Regelungen einzelner Bundesländer diese Qualifikation nicht vorsehen, ist die entsprechende Erfahrung vorzuweisen.	☐
Jeder Patient mit einer onkologischen Erkrankung (bei Diagnosestellung vor Einleitung der Primär- oder Rezidivtherapie) wird zur Gewährleistung des Behandlungsauftrages in einer interdisziplinären Tumorkonferenz durch ein Mitglied des Kernteams vorgestellt, in die alle an der Behandlung beteiligten Fachdisziplinen, mindestens die Fachdisziplinen des Kernteams, eingebunden sind. Ausnahmen hiervon sind in einer SOP (standard operating procedures) festzulegen. Die Teilnehmer und die Ergebnisse der interdisziplinären Tumorkonferenz sind zu dokumentieren.	☐
Dem Patienten wird das Ergebnis der Tumorkonferenz mit allen wesentlichen Aspekten zu Risiken, Nebenwirkungen und zu erwartenden Folgen dargelegt.	☐
Die Diagnostik und Behandlung erfolgen zeitnah.	☐
Eine ausreichende Anzahl von Behandlungsplätzen auch für die medikamentösen und transfusionsmedizinischen Behandlungen ggf. auch für eine Behandlung am Wochenende und an Feiertagen steht zur Verfügung.	☐
Für immundefiziente Patienten stehen geeignete Behandlungsmöglichkeiten und Räumlichkeiten zur Verfügung. (Nachweis in Form von Beschreibung, ggf. Fotos beifügen)	☐
Es erfolgt eine qualitätsgesicherte Zubereitung der zur intravenösen Tumorthherapie benötigten Wirkstoffe. (Nachweise beifügen)	☐

Eine ggf. tägliche Zubereitung und Entsorgung der tumorspezifischen intravenösen Therapeutika einschließlich der notwendigen Sicherungsmechanismen zum Ausschluss von Verwechselungen von Zytostatikallösungen oder Blutprodukten wird vorgehalten (Beschreibung beifügen).	☐
Eine Mikrobiologie, ein hämatologisches Labor mit der Möglichkeit zur zytologischen Blut- und Knochenmarkuntersuchung mit zytochemischen Spezialfärbungen steht zur Verfügung (Nachweise beifügen, Benennung der/des Labore/s).	☐
Notfallpläne (SOP) und für Reanimation und sonstige Notfälle benötigte Geräte und Medikamente für typische Notfälle bei der Behandlung von onkologischen Patienten werden bereitgehalten.	☐
Es besteht die Möglichkeit einer intensivmedizinischen Behandlung.	☐
Stationäre Notfalloperationen sind möglich.	☐
Den Patienten wird industrieunabhängiges, kostenlos erhältliches Informationsmaterial (z.B. Patientenleitlinie der Deutschen Krebshilfe, wenn nicht verfügbar: „Blauer Ratgeber“ der Deutschen Krebshilfe, Material der Krebs-Selbsthilfeorganisationen) über ihre Erkrankung und Behandlungsalternativen zur Verfügung gestellt.	☐
Es erfolgt eine Registrierung der Patienten in Krebsregistern entsprechend den Regelungen des jeweiligen Bundeslandes.	☐

4c) Dokumentationen (§ 14 ASV-RL, Nr. 3.3 Anlage 2k ASV-RL)	
Die Dokumentation ermöglicht eine ergebnisorientierte und qualitative Beurteilung der Behandlung.	☐
Durch eine geeignete Organisation und Infrastruktur wird Sorge getragen, dass eine Befund- und Behandlungsdokumentation vorliegt, die unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zeitnah den Zugriff aller an der Behandlung beteiligten Fachärzte des Kernteams ermöglicht. (Nachweis: Schilderung, auf welche Art die Dokumentation erfolgt und wie der Zugriff der berechtigten Ärzte sichergestellt wird)	☐
Die Dokumentation stellt die Zuordnung der Leistung zum ASV-Berechtigten und zum jeweiligen interdisziplinären Team eindeutig sicher.	☐
Die Befunde (einschließlich Diagnose nach ICD-10-GM inklusive des Kennzeichens zur Diagnosesicherheit, TNM-Status), die Behandlungsmaßnahmen sowie die veranlassten Leistungen einschließlich des Behandlungstages sind zu dokumentieren.	☐
Die Information des Patienten nach § 15 S. 2 ASV-RL wird dokumentiert.	☐

5.) Tätigkeitsort der spezialfachärztlichen Leistungen			
Angabe der Adresse des Tätigkeitsortes in Druckbuchstaben:			
Das Team bietet die Leistungen zu folgenden Zeiten (mindestens an einem Tag in der Woche) gemeinsam am oben angegebenen Ort:			
Montag	von:	Uhr	bis: Uhr
Dienstag	von:	Uhr	bis: Uhr
Mittwoch	von:	Uhr	bis: Uhr
Donnerstag	von:	Uhr	bis: Uhr
Freitag	von:	Uhr	bis: Uhr
Dies gilt nicht für an immobile Apparate gebundene Leistungen sowie die Aufbereitung und Untersuchung von bei Patienten genommenen Untersuchungsmaterials. Der Ort der Leistungserbringung liegt dennoch für direkt am Patienten zu erbringenden Leistungen in angemessener Entfernung vom Tätigkeitsort der Teamleitung.			
Angabe der Namen der Teamleitung sowie der Adresse des Ortes der abweichenden Leistungserbringung in Druckbuchstaben: (Name, Praxis, Anschrift, sofern Leistungen an anderen Orten erbracht werden)			
Angabe der Namen der Teamleitung sowie der Adresse des Ortes der abweichenden Leistungserbringung in Druckbuchstaben: (Name, Praxis, Anschrift, sofern Leistungen an anderen Orten erbracht werden)			
Angabe der Namen der Teamleitung sowie der Adresse des Ortes der abweichenden Leistungserbringung in Druckbuchstaben: (Name, Praxis, Anschrift, sofern Leistungen an anderen Orten erbracht werden)			
Angabe der Namen der Teamleitung sowie der Adresse des Ortes der abweichenden Leistungserbringung in Druckbuchstaben: (Name, Praxis, Anschrift, sofern Leistungen an anderen Orten erbracht werden)			
Der Tätigkeitsort der hinzuzuziehenden Fachärzte ist für direkt am Patienten zu erbringenden Leistungen in angemessener Entfernung vom Tätigkeitsort der Teamleitung entfernt.			

6a) Mindestmengen	Nachweise beigelegt
Für die Behandlung von Patienten mit onkologischen Erkrankungen – Tumorgruppe 4: Hauttumoren: In den letzten 12 Monaten hat das Kernteam mindestens 50 Patienten der unter „1. Konkretisierung der Erkrankung“ genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose behandelt.	☐

Das Kernteam muss darüber hinaus zur Durchführung tumorspezifischer Leistungen als zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen eines der unter 6b) genannten Kriterien erfüllen:

6b) Mindestmengen	Nachweise beigelegt
In den letzten 12 Monaten hat mindestens ein Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie die Betreuung von durchschnittlich 120 Patienten mit soliden oder hämatologischen Neoplasien pro Quartal sichergestellt. Darunter waren 70 Patienten, die mit medikamentöser Tumorthherapie behandelt wurden, davon 15 mit intravenöser oder intrakavitärer oder intraläsionaler Behandlung. Entsprechende Nachweise in Form einer anonymisierten Patientenliste (Vergleich Anlage 2) sind beigelegt.	☐
oder	
In den letzten 12 Monaten hat mindestens ein Facharzt einer anderen Arztgruppe des Kernteams die Betreuung von durchschnittlich 80 Patienten mit soliden Neoplasien pro Quartal sichergestellt. Darunter waren 60 Patienten, die mit antineoplastischer Therapie behandelt wurden, davon 10 mit intravenöser oder intrakavitärer antineoplastischer oder intraläsionaler Behandlung. Entsprechende Nachweise in Form einer anonymisierten Patientenliste (Vergleich Anlage 2) sind beigelegt.	☐
oder	
In den letzten 12 Monaten konnten die angegebenen arztbezogenen Mindestmengen (50, 120/70/15 bzw. 80/60/10) nicht erreicht werden. Es wurden jedoch mindestens 50 Prozent der oben genannten Anzahlen von Patienten behandelt. Entsprechende Nachweise lt. Anlage 2 sind beigelegt. Es ist sichergestellt, dass die erforderlichen Mindestmengen im 2. Jahr der ASV-Berechtigung erreicht werden.	☐

Mir ist bekannt, dass

- die Anzeigepflicht gegenüber dem Erweiterten Landesausschuss besteht,
 - für die Erfüllung sämtlicher Anforderungen und Voraussetzungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V
 - bei Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit bzw. krankenhausrechtlichen Zulassung nach § 108 SGB V bzw. die Beendigung der Berechtigung, für die Erkrankung stationäre Leistungen zu erbringen
 - bei Ausscheiden eines Mitglieds des interdisziplinären Teams innerhalb von sieben Werktagen
 - bei Vertretung eines Teammitglieds für länger als eine Woche
 - bei Benennung eines neuen Mitglieds innerhalb von sechs Monaten, sofern das ausscheidende Mitglied zur Erfüllung der personellen Voraussetzungen erforderlich ist und die Sicherstellung der Versorgung durch eine Vertretung bis zur Benennung eines neuen Mitglieds zu erfolgen hat.
- bei der Sicherstellung der Versorgung durch einen Vertreter zu gewährleisten ist, dass eine entsprechend gleichartige Qualifikation des Vertreters in Bezug auf den vertretenden Facharzt besteht.
- die Qualitätssicherungsvereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V entsprechend gelten und im Rahmen der Teilnahme an der ASV Qualitätsprüfungen nach Maßgabe der Qualitätssicherungsvereinbarungen nach § 135 Abs. 2 SGB V stattfinden können.
- das nachfolgende Überweisungserfordernis besteht:
 - Es besteht ein Überweisungserfordernis durch den behandelnden Vertragsarzt.
 - Nach zwei Quartalen ist eine erneute Überweisung erforderlich und möglich, sofern die Voraussetzungen des besonderen Krankheitsverlaufs weiterhin gegeben sind.
 - Für Patienten aus dem stationären Bereich des ASV-berechtigten Krankenhauses oder für Patienten von im jeweiligen Indikationsgebiet tätigen vertragsärztlichen ASV-Berechtigten in das eigene ASV-Team besteht kein Überweisungserfordernis.
 - Zum Zeitpunkt der Überweisung an einen Leistungserbringer nach § 116b Absatz 2 SGB V muss eine gesicherte Diagnose vorliegen.
- die Dokumentation gemeinsam zu erfolgen hat und eine ergebnisorientierte und qualitative Beurteilung der Behandlung ermöglichen muss.
- der Erweiterte Landesausschuss nach § 116b Abs. 2 Satz 8 SGB V berechtigt ist, einen an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung teilnehmenden Leistungserbringer aus gegebenem Anlass sowie unabhängig davon nach Ablauf von mindestens fünf Jahren nach der erstmaligen Teilnahmeanzeige oder der letzten Überprüfung der Teilnahmeberechtigung aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung weiterhin erfüllt werden.

Folgende entscheidungsrelevante Unterlagen für die benannten Ärzte sind in Kopie beigelegt, insbesondere:	
- Urkunden über Facharztanerkennungen/Schwerpunktbezeichnungen/Zusatz-Weiterbildungen	☐
- Nachweise für die besonderen Erfahrungen für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung aller Leistungserbringer	☐
- Kooperationsverträge	☐
- Abrechnungsgenehmigungen nach § 135 Abs. 2 SGB V	☐
- aktueller Feststellungsbescheid des Krankenhauses	☐
- Nachweise über regelmäßige Teilnahme an indikationsbezogenen Fortbildungen innerhalb der letzten 5 Jahre	☐
- weitere entscheidungsrelevante Unterlagen (z.B. Zeugnisse, soweit für die entsprechende Leistung keine Abrechnungsgenehmigung vorliegt)	☐

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass

- der Zugang und die Räumlichkeiten für Patientenbetreuung und-untersuchung behindertengerecht sind.
- der Inhalt und die Bestimmungen der ASV-Richtlinie inklusive der Konkretisierung zu onkologischen Erkrankungen – Tumorgruppe 4: Hauttumoren bekannt sind.
- sich der Leistungsumfang nach dem Appendix zur Konkretisierung zu onkologischen Erkrankungen – Tumorgruppe 4: Hauttumoren in der jeweils gültigen Fassung richtet.
- die Diagnosestellung und leitende Therapieentscheidungen im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung durch die Mitglieder des interdisziplinären Teams persönlich getroffen werden (es gilt der Facharztstatus).
- eine Vertretung der Mitglieder nur durch Fachärzte erfolgt, welche die in der Richtlinie zur spezialfachärztlichen Versorgung normierten Anforderungen an die fachliche Qualifikation und an die organisatorische Einbindung erfüllen.
- Ärzte in Weiterbildung entsprechend dem Stand ihrer Weiterbildung unter der Verantwortung eines zur Weiterbildung befugten Mitgliedes des interdisziplinären Teams zur Durchführung ärztlicher Tätigkeiten in die ambulante spezialfachärztliche Versorgung einbezogen werden können (es gilt der Facharztstandard). Die Diagnosestellung und leitende Therapieentscheidung erfolgen nicht durch Ärzte in Weiterbildung.
- die Mitglieder des interdisziplinären Teams über ausreichende Erfahrungen in der Behandlung von Patienten des spezialfachärztlichen Versorgungsbereiches verfügen und regelmäßig an spezifischen Fortbildungsveranstaltungen sowie interdisziplinären Fallbesprechungen teilnehmen.
- alle Teammitglieder die Anzeige zur Kenntnis genommen haben und die ASV regelungskonform umsetzen werden.
- der Erweiterte Landesausschuss erforderliche Informationen zur Abrechnungslegitimation an autorisierte Stellen bspw. die KVSA weitergeben darf.
- die Geschäftsstelle bei Vorlage einfacher Kopien von Facharzt- und Schwerpunkturkunden oder Urkunden über Zusatzbezeichnungen befugt ist, sich bei der Ärztekammer die Erteilung und Berechtigung zur Führung des jeweiligen Facharztes bestätigen zu lassen.

Zustellungsvollmacht

Ich erteile dem Teamleiter Zustellungsvollmacht nach § 7 Verwaltungszustellungsgesetz für alle in diesem Verfahren an mich gerichteten Bescheide, Entscheidungen, sonstigen Verwaltungsakte und Mitteilungen des Erweiterten Landesausschusses. Sämtliche Zustellungen sind ausschließlich an meinen Zustellungsbevollmächtigten zu bewirken. Die Zustellungsvollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

..... Ort, Datum	 Teamleiter* (ggf. Vertragsarztstempel)	 Mitglied Kernteam* (ggf. Vertragsarztstempel)	 Mitglied Kernteam (ggf. Vertragsarztstempel)
..... Mitglied Kernteam* (ggf. Vertragsarztstempel)	 hinzuzuziehender Facharzt* (ggf. Vertragsarztstempel)	 hinzuzuziehender Facharzt* (ggf. Vertragsarztstempel)	 hinzuzuziehender Facharzt* (ggf. Vertragsarztstempel)
..... hinzuzuziehender Facharzt* (ggf. Vertragsarztstempel)	 hinzuzuziehender Facharzt* (ggf. Vertragsarztstempel)	 hinzuzuziehender Facharzt* (ggf. Vertragsarztstempel)	 hinzuzuziehender Facharzt* (ggf. Vertragsarztstempel)
..... hinzuzuziehender Facharzt (ggf. Vertragsarztstempel)	 hinzuzuziehender Facharzt* (ggf. Vertragsarztstempel)	 hinzuzuziehender Facharzt* (ggf. Vertragsarztstempel)	 hinzuzuziehender Facharzt* (ggf. Vertragsarztstempel)

Hinweis: bei angestellten Ärzten ist zusätzlich die Unterschrift des Arbeitgebers (MVZ, GP, Vertragsarzt) erforderlich

Anlage 1 – Appendix (Qualifikationsgebundene Leistungen)

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer	Nachweise (bitte ankreuzen)		
				Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt	
Videosprechstunde						
Zuschlag Authentifizierung	01444		☐	Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie*	☐	☐
			☐	Strahlentherapie	☐	☐
Zuschlag Videosprechstunde	01450		☐	Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie*	☐	☐
			☐	Strahlentherapie	☐	☐
			☐	Anästhesiologie	☐	☐
			☐	Neurologie	☐	☐
			☐	Psychiatrie und Psychotherapie	☐	☐
			☐	Psychologischer Psychotherapeut	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Zuschlag Videosprechstunde	01450		☐	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	☐	☐
			☐	Ärztlicher Psychotherapeut	☐	☐
Laboratoriumsmedizin						
12210, 12222, 12223, 12224			☐	Laboratoriumsmedizin	☐	☐
Allgemeine diagnostisch-internistische Gebührenordnungspositionen						
Aufzeichnung eines Langzeit-EKG von mindestens 18 Stunden Dauer	13252		☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
Computergestützte Auswertung eines kontinuierlich aufgezeichneten Langzeit-EKG von mindestens 18 Stunden Dauer	13253		☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
Koloskopie	13421, 13422, 13423, 13424		☐	Innere Medizin und Gastroenterologie	☐	☐
Zusatzpauschale Kardiologie	13545		☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
Pneumologie						
Zuschlag Intervention, perbronchiale Biopsie, BAL, Broncho-alveoläre Lavage	13663		☐	Innere Medizin und Pneumologie	☐	☐

EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
				Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Nuklearmedizin					
17210, 17310, 17311, 17350, 17351, 17360, 17361, 17362, 17363, 17372		☐	Nuklearmedizin	☐	☐
Pathologie					
19210, 19314, 19321, 19330, 19332, 19401, 19402, 19403, 19404, 19410, 19411, 19421, 19424, 19430, 19431, 19432, 19433, 19451, 19452		☐	Pathologie	☐	☐
19310, 19312, 19320		☐	Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
		☐	Pathologie	☐	☐
Strahlentherapie					
25211, 25214, 25310, 25321, 25324, 25328, 25330, 25331, 25332, 25333, 25340, 25341, 25342, 25343		☐	Strahlentherapie	☐	☐
Physikalische Therapie					
30401, 30410, 30411, 30420, 30421		☐	Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie*	☐	☐
30430, 30431		☐	Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐

EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
				Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Schmerztherapie					
30700, 30702		☐	Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie *	☐	☐
		☐	Anästhesiologie	☐	☐
Mikroskopische Untersuchungen					
32155, 32156, 32157, 32158, 32159, 32160, 32161, 32163, 32164, 32175, 32176, 32177, 32179, 32180, 32181, 32187		☐	Laboratoriumsmedizin	☐	☐
Klinisch-chemische Untersuchungen					
32232, 32233, 32237, 32244, 32247, 32248, 32254, 32305, 32308, 32314, 32320, 32321, 32325, 32344, 32367, 32372, 32373, 32374, 32376, 32403, 32404, 32405		☐	Laboratoriumsmedizin	☐	☐
Immunologische Untersuchungen					
32435, 32437, 32439, 32441, 32449, 32457, 32459, 32460, 32463, 32478, 32510, 32520, 32521, 32522, 32523, 32524, 32525, 32526, 32527		☐	Laboratoriumsmedizin	☐	☐

EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
				Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Blutgruppenserologische Untersuchungen					
32540, 32541, 32542, 32543, 32544, 32545, 32546, 32550, 32551, 32552, 32553, 32554, 32556		☐	Laboratoriumsmedizin	☐	☐
Infektionsimmunologische Untersuchungen					
32575, 32586, 32602, 32603, 32605, 32606, 32607, 32608, 32612, 32613, 32614, 32615, 32616, 32617, 32618, 32621, 32629, 32630, 32631, 32632, 32660, 32661, 32662, 32670		☐	Laboratoriumsmedizin	☐	☐
Mykologische Untersuchungen					
32685, 32686, 32687, 32688, 32689, 32690, 32691, 32692		☐	Laboratoriumsmedizin	☐	☐
Bakteriologische Untersuchungen					
32700, 32720, 32721, 32722, 32723, 32724, 32725, 32726, 32727, 32740, 32747, 32750, 32759, 32760, 32761, 32762, 32763, 32764, 32765, 32768, 32769, 32770, 32772, 32773, 32774, 32775		☐	Laboratoriumsmedizin	☐	☐
Virologische Untersuchungen					
32780, 32781, 32782, 32784, 32785		☐	Laboratoriumsmedizin	☐	☐

Inhalt EBM-Nummern	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer	Nachweise (bitte ankreuzen)	
				Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Molekularbiologische Untersuchungen					
32818, 32820, 32823, 32831, 32835, 32850, 32859		☐	Laboratoriumsmedizin	☐	☐
Molekulargenetische Untersuchungen					
32867		☐	Laboratoriumsmedizin	☐	☐
Ultraschalldiagnostik					
Nasennebenhöhlen – Sonographie	33010	☐	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	☐	☐
		☐	Radiologie	☐	☐
Sonographie der Gesichtsweichteile und/oder Halsweichteile und/oder Speicheldrüsen (mit Ausnahme der Schilddrüse)	33011	☐	Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie*	☐	☐
		☐	Strahlentherapie	☐	☐
		☐	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummern	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Sonographie der Gesichtsweichteile und/oder Halsweichteile und/oder Speicheldrüsen (mit Ausnahme der Schilddrüse)	33011		☐	Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
			☐	Viszeralchirurgie	☐	☐
Schilddrüsen- Sonographie	33012		☐	Radiologie	☐	☐
Echokardiographie (M-Mode und B-Mode-Verfahren)	33020		☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
Doppler- Echokardiographie (PW-CW-Doppler)	33021		☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
Duplex- Echokardiographie (Farbduplex)	33022		☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
Zuschlag TEE	33023		☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
Echokardiographie mit physikalischer Stufenbelastung	33030		☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
Echokardiographie mit pharmakainduzierter Stufenbelastung	33031		☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummern	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Sonographie der Thoraxorgane	33040		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie*	☐	☐
			☐	Strahlentherapie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Gastroenterologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Pneumologie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
			☐	Viszeralchirurgie	☐	☐
Mamma-Sonographie	33041		☐	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
Abdominelle Sonographie	33042		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie*	☐	☐
			☐	Strahlentherapie	☐	☐
			☐	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	☐	☐

Inhalt EBM-Nummern	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Abdominelle Sonographie	33042		☐	Innere Medizin und Gastroenterologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Pneumologie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
Abdominelle Sonographie	33042		☐	Urologie	☐	☐
			☐	Viszeralchirurgie	☐	☐
Uro-Genital-Sonographie	33043		☐	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
			☐	Urologie	☐	☐
Sonographie der weiblichen Genitalorgane, ggf. einschließlich Harnblase	33044		☐	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
			☐	Urologie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Zuschlag Echokardiographie/ Sonographie des Abdomens mit Kontrastmitteleinbringung	33046		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie*	☐	☐
			☐	Strahlentherapie	☐	☐
			☐	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Gastroenterologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Pneumologie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
			☐	Urologie	☐	☐
			☐	Viszeralchirurgie	☐	☐
Gelenk-Sonographie, Sonographie von Sehnen, Muskeln, Bursae	33050		☐	Radiologie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummern	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
CW-Doppler-Sonographie extrakranieller Gefäße	33060		☐	Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie*	☐	☐
			☐	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	☐	☐
			☐	Neurologie	☐	☐
			☐	Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
CW-Doppler-Sonographie extremitätenversorgender Gefäße	33061		☐	Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie*	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
CW-Doppler-Sonographie der Gefäße des männlichen Genitalsystems	33062		☐	Radiologie	☐	☐
			☐	Urologie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
PW-Doppler- Sonographie der intrakraniellen Gefäße	33063		☐	Neurologie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
PW-Doppler- Sonographie der Gefäße des männlichen Genitalsystems	33064		☐	Radiologie	☐	☐
			☐	Urologie	☐	☐
Duplex-Sonographie der extrakraniellen Gefäße	33070		☐	Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie*	☐	☐
			☐	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	☐	☐
Duplex-Sonographie der extrakraniellen Gefäße	33070		☐	Neurologie	☐	☐
			☐	Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
Duplex-Sonographie der intrakraniellen Gefäße	33071		☐	Neurologie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Duplex-Sonographie der extremitätenver- und/oder entsorgender Gefäße	33072		☐	Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie*	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
Duplex-Sonographie abdomineller, retroperitonealer, mediastinaler Gefäße	33073		☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
			☐	Viszeralchirurgie	☐	☐
Duplex-Sonographie der Gefäße des weiblichen Genitalsystems	33074		☐	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
Zuschlag Farbduplex	33075		☐	Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie*	☐	☐
			☐	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Zuschlag Farbduplex	33075		☐	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	☐	☐
			☐	Neurologie	☐	☐
			☐	Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
			☐	Viszeralchirurgie	☐	☐
Sonographie von Extremitätenvenen	33076		☐	Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie*	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
Sonographie von Haut und Subkutis	33080		☐	Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
			☐	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	☐	☐
			☐	Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Sonographie weiterer Organe oder Organteile	33081		☐	Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie*	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
Zuschlag transkavitäre Untersuchung	33090		☐	Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie*	☐	☐
			☐	Strahlentherapie	☐	☐
			☐	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Gastroenterologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Pneumologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
	☐	Radiologie	☐	☐		

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Zuschlag transkavitäre Untersuchung	33090		☐	Urologie	☐	☐
			☐	Viszeralchirurgie	☐	☐
Zuschlag für optische Führungshilfe	33091		☐	Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie*	☐	☐
			☐	Strahlentherapie	☐	☐
			☐	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	☐	☐
Zuschlag für optische Führungshilfe	33091		☐	Innere Medizin und Gastroenterologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Pneumologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
			☐	Urologie	☐	☐
			☐	Viszeralchirurgie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Zuschlag für optische Führungshilfe	33092		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie*	☐	☐
			☐	Strahlentherapie	☐	☐
			☐	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Gastroenterologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Pneumologie	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Kardiologie	☐	☐
Zuschlag für optische Führungshilfe	33092		☐	Radiologie	☐	☐
			☐	Urologie	☐	☐
			☐	Viszeralchirurgie	☐	☐
Diagnostische Radiologie, Röntgen						
Übersichtsaufnahme des Schädels	34210		☐	Radiologie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Panoramaschichtaufnahme(n) des Ober- und/oder Unterkiefers	34211		☐	Radiologie	☐	☐
			☐	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	☐	☐
Aufnahme(n) der Halsorgane und/oder des Mundbodens	34212		☐	Radiologie	☐	☐
			☐	Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	☐	☐
34220, 34221, 34222, 34230, 34231, 34232, 34233, 34234, 34237, 34238, 34240, 34241, 34243, 34244, 34245			☐	Radiologie	☐	☐
Schichtaufnahmen						
Lymphographie	34293		☐	Radiologie	☐	☐
Computertomographie						
34310, 34311, 34312, 34320, 34321, 34322, 34330, 34340, 34341, 34342, 34343, 34344, 34345, 34350, 34351			☐	Radiologie	☐	☐
CT-gestützte Bestrahlungsplanung	34360		☐	Strahlentherapie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
MRT						
34410, 34411, 34420, 34421, 34422, 34430, 34440, 34441, 34442, 34450, 34451, 34452			☐	Radiologie	☐	☐
Bestrahlungsplanung MRT	34460		☐	Strahlentherapie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐
MRT-Angiographie						
34470, 34475, 34480, 34485, 34486, 34489, 34490, 34492			☐	Radiologie	☐	☐
34503, 34504, 34505			☐	Neurologie	☐	☐
			☐	Radiologie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Psychosomatik						
Differentialdiagnostische Klärung psychosomatischer Krankheitszustände	35100		☐	Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
			☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie*	☐	☐
			☐	Strahlentherapie	☐	☐
			☐	Psychiatrie und Psychotherapie	☐	☐
			☐	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	☐	☐
			☐	Ärztlicher Psychotherapeut	☐	☐
			☐	Psychologische Psychotherapie	☐	☐
Verbale Intervention bei psychosomatischen Krankheitszuständen	35110		☐	Psychiatrie und Psychotherapie	☐	☐
			☐	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	☐	☐
			☐	Ärztlicher Psychotherapeut	☐	☐
			☐	Psychologische Psychotherapie	☐	☐

Inhalt EBM-Nummer	EBM-Nummer	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
					Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Verbale Intervention bei psychosomatischen Krankheitszuständen	35110		☐	Psychiatrie und Psychotherapie	☐	☐
			☐	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	☐	☐
			☐	Ärztlicher Psychotherapeut	☐	☐
Übende Interventionen, Einzelbehandlung	35111		☐	Psychiatrie und Psychotherapie	☐	☐
			☐	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	☐	☐
			☐	Ärztlicher Psychotherapeut	☐	☐
			☐	Psychologische Psychotherapie	☐	☐
Übende Interventionen, Gruppenbehandlung	35112		☐	Psychiatrie und Psychotherapie	☐	☐
			☐	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	☐	☐
			☐	Ärztlicher Psychotherapeut	☐	☐
			☐	Psychologische Psychotherapie	☐	☐

* Ersetzend für die GOP 13491 und 13492 können Fachärzte für Innere Medizin, denen eine entsprechende Zulassung und Genehmigung für die Erbringung onkologischer Leistungen seitens der Kassenärztlichen Vereinigung erteilt wurde, die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 13211 und 13212 erbringen.

Abschnitt 2	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
				Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Bezeichnung der Leistung					
PET; PET/CT (mit F-18-Fluorodesoxyglukose) bei malignem Melanom, Merkel-Zell-Karzinom und Plattenepithelkarzinom der Haut zur Beurteilung der Operabilität, auch vor Einleitung einer systemischen medikamentösen Therapie - wenn der „Sentinel Node“ Tumorbefall zeigt und eine erweiterte Lymphadenektomie geplant ist, und/oder - wenn im CT/MRT oder bei klinischer Untersuchung vergrößerte, metastasenverdächtige Lymphknoten nachgewiesen wurden und/oder - zum Ausschluss weiterer Metastasen, wenn sonst alle im CT/MRT erkennbaren Fernmetastasen R0-resektabel erscheinen Pseudoziffer 88500		☐	Nuklearmedizin	☐	☐
		☐	Radiologie	☐	☐
PET; PET-CT bei Merkel-Zell-Karzinom (mit Ga-68-markierten Somatostatin-Rezeptor-Liganden) vor geplanter nuklearmedizinischer Therapie mit radioaktiven Somatostatin-Rezeptor-Liganden zur Erfassung des Somatostatin-Rezeptor-Status und Beurteilung der nuklearmedizinischen Therapiemöglichkeit Pseudoziffer 88500		☐	Nuklearmedizin	☐	☐
		☐	Radiologie	☐	☐

Abschnitt 2	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
				Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
PET; PET-CT (mit F-18-Fluorodesoxyglukose) bei Patienten mit Xerodema pigmentosum und einem unter 1 „Konkretisierung der Erkrankung“ genannten Hauttumor zur Detektion von weiteren Hauttumoren Pseudoziffer 88500		☐	Nuklearmedizin	☐	☐
		☐	Radiologie	☐	☐
PET; PET-CT (mit F-18-Fluorodesoxyglukose) bei primär kutanen Lymphomen bei unklarem Befund nach konventioneller Diagnostik (u.a. Sonographie, CT, MRT) zum Ausschluss eines systemischen Lymphoms mit Hautbefall Pseudoziffer 88500		☐	Nuklearmedizin	☐	☐
		☐	Radiologie	☐	☐
Zusätzlicher Aufwand für die Koordination der Behandlung eines Patienten mit Hauttumoren unter tumorspezifischer, insbesondere zytostatischer Therapie entsprechend der Kostenpauschalen 86512 der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 BMV-Ä)		☐	Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
		☐	Strahlentherapie	☐	☐

Abschnitt 2	Leistungserbringer (Name)	Fachrichtung Leistungserbringer		Nachweise (bitte ankreuzen)	
				Genehmigung durch KVSA erteilt	Unterlagen beigefügt
Zusätzlicher Aufwand für die intracavitär oder intravasal applizierte medikamentöse Tumorthherapie (entsprechend der Kostenpauschalen 86514 bzw. 86516 der Onkologie Vereinbarung (Anlage 7 BMV-Ärzte))		☐	Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
		☐	Strahlentherapie	☐	☐
Zusätzlicher Aufwand für die Palliativversorgung bei progredientem Verlauf der Krebserkrankung nach Abschluss einer medikamentösen Tumorthherapie oder Strahlentherapie eines Patienten ohne Aussicht auf Heilung, insbesondere für die Durchführung eines standardisierten palliativmedizinischen Basisassessments (PBA) zu Beginn der Palliativbehandlung und die Überleitung des Patienten in die vertragsärztliche Versorgung oder weitere Versorgungsformen (z.B. Hospize, SAPV)		☐	Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
		☐	Strahlentherapie	☐	☐
Zusätzlicher Aufwand für die orale zytostatische Tumorthherapie entsprechend der Kostenpauschale 86520 der Onkologie-Vereinbarung (Anlage 7 BMV-Ärzte)		☐	Haut- und Geschlechtskrankheiten	☐	☐
		☐	Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	☐	☐
		☐	Strahlentherapie	☐	☐

Anlage 2 Nachweis von Mindestmengen

Onkologische Erkrankungen

Tumorgruppe 4: Diagnostik und Behandlung von Patienten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mit Hauttumoren

Erforderliche Mindestmengen gemäß Anlage 1.1 Buchstabe a Tumorgruppe 4 Ziffer 3.4 der ASV-Richtlinien

Das Kernteam muss für die Behandlung von Patienten mit Hauttumoren mindestens 50 der unter „1. Konkretisierung der Erkrankung“ genannten Indikationsgruppen mit gesicherter Diagnose im Vorjahr der ASV-Berechtigung behandelt haben und in der ASV pro Jahr behandeln.

Für die Berechnung der Mindestmenge ist die Summe aller Patienten in den jeweils zurückliegenden zwölf Monaten maßgeblich, die zu der in dieser Konkretisierung näher bezeichneten Erkrankung zu rechnen sind und von den Mitgliedern des Kernteams im Rahmen der ambulanten oder stationären Versorgung, der integrierten Versorgung nach § 140a SGB V oder einer sonstigen, auch privat finanzierten Versorgungsform behandelt wurden.

Das Kernteam muss darüber hinaus zur Durchführung der tumorspezifischen Leistungen als zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen eines der folgenden Kriterien erfüllen:

Mindestens ein Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie muss die Betreuung von durchschnittlich 120 Patienten mit soliden oder hämatologischen Neoplasien pro Quartal und Arzt (in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung), darunter 70 Patienten, die mit medikamentöser Tumorthherapie behandelt werden, davon 15 mit intravenöser oder intrakavitärer oder intraläsionaler Behandlung nachweisen.

oder

Mindestens ein Facharzt einer anderen Arztgruppe des Kernteams muss die Betreuung von durchschnittlich 80 Patienten mit soliden Neoplasien pro Quartal und Arzt (in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung), darunter 60 Patienten, die mit antineoplastischer Therapie behandelt werden, davon 10 mit intravenöser oder intrakavitärer antineoplastischer oder intraläsionaler Behandlung nachweisen.

Für die Berechnung der arztbezogenen Mindestmengen (50, 120/70/15 bzw. 80/60/10) ist die Summe aller im Rahmen der ambulanten oder stationären Versorgung, der integrierten Versorgung nach § 140a SGB V oder einer sonstigen, auch privat finanzierten Versorgungsform behandelten Patienten heranzuziehen.

Ausnahmen von den Mindestmengen sind zulässig, soweit einzelne oder mehrere Mindestmengen im ersten Jahr der ASV-Berechtigung um höchstens 50% unterschritten werden und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie im Folgejahr erfüllt werden.

Nachweis der erforderlichen Mindestmengen innerhalb des letzten Jahres

Wir bitten Sie um die nachstehenden Angaben zum Nachweis der Einhaltung der erforderlichen Mindestmengen innerhalb des letzten Jahres. Sofern mehrere Mitglieder des Kernteams Patienten gemeinsam behandelt haben, können die Angaben auch für mehrere Mitglieder des Kernteams gemeinsam gemacht werden.

☐	Die Voraussetzungen hinsichtlich der erforderlichen Mindestmengen sind durch einen Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie erfüllt. Dies ergibt sich aus anliegender Aufstellung.
--------------------------	---

oder

☐	Die Voraussetzungen hinsichtlich der erforderlichen Mindestmengen sind durch einen anderen Facharzt des Kernteams erfüllt. Dies ergibt sich aus anliegender Aufstellung.
--------------------------	--

Patientennummer	Diagnose (ICD-Code 4- bzw. 5-stellig und Klartext)	Behandlungszeitraum	behandelt von: (Name des Teammitglieds)	davon: mit medikamentöser Tumorthherapie (bitte kennzeichnen)	davon: mit intravenöser oder intrakavitärer oder intraläsionaler Behandlung (bitte kennzeichnen)

Patientennummer	Diagnose (ICD-Code 4- bzw. 5-stellig und Klartext)	Behandlungszeitraum	behandelt von: (Name des Teammitglieds)	davon: mit medikamentöser Tumorthherapie (bitte kennzeichnen)	davon: mit intravenöser oder intrakavitärer oder intraläsionaler Behandlung (bitte kennzeichnen)

Patientennummer	Diagnose (ICD-Code 4- bzw. 5-stellig und Klartext)	Behandlungszeitraum	behandelt von: (Name des Teammitglieds)	davon: mit medikamentöser Tumorthherapie (bitte kennzeichnen)	davon: mit intravenöser oder intrakavitärer oder intraläsionaler Behandlung (bitte kennzeichnen)

Patientennummer	Diagnose (ICD-Code 4- bzw. 5-stellig und Klartext)	Behandlungszeitraum	behandelt von: (Name des Teammitglieds)	davon: mit medikamentöser Tumorthherapie (bitte kennzeichnen)	davon: mit intravenöser oder intrakavitärer oder intraläsionaler Behandlung (bitte kennzeichnen)